

Hygieneplan zum Schutz vor der Virusinfektion mit CoVid-19 (Stand: 04.03.2021)

Während der Anwesenheit im Schulgebäude muss ein möglichst hoher eigener Schutz sowie der Schutz der anderen vor der Infektion mit CoVid-19 gewährleistet sein. Daher gelten bis auf Weiteres folgende Regeln:

I) Betreten und Verlassen des Schulgeländes und des Schulgebäudes

1. Symptomatisch kranke Personen dürfen das Schulgelände nicht betreten.
2. Begrüßungsrituale mit Körperkontakt wie Handschlag, Umarmung oder Wangenkuss sind zu unterlassen.
3. Die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal benutzen ausschließlich den Eingang Kreuzstraße.
4. Das Schulgebäude und die Räume müssen frühzeitig geöffnet und dürfen 15 Minuten vor dem Beginn einer schulischen Veranstaltung betreten werden.
5. Das Schulgelände muss nach Beendigung der schulischen Veranstaltung sofort verlassen werden.

II) Handhygiene

1. Für die Handhygiene stehen in den Sanitäreinrichtungen und in jedem Klassenraum Waschbecken mit Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung.
2. Vor der ersten Unterrichtsstunde müssen die Hände jeweils 30 Sekunden mit Wasser und Flüssigseife gewaschen und danach mit Papierhandtüchern getrocknet werden.
3. Die gewissenhafte Handreinigung vor und nach der Einnahme von Mahlzeiten und nach dem Toilettengang versteht sich von selbst.

III) Mund-Nasen-Schutz

1. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung. Dazu gehören OP-Masken und FFP2/KN95-Masken ohne Ausatemventil. Eine feuchte Maske muss ersetzt werden.
2. Lehrkräfte und andere beruflich tätige Personen müssen ebenfalls eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) tragen, wenn die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird, der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist (z.B. lautes Sprechen, Singen).

3. Schülerinnen und Schüler bis einschl. Klasse 8 dürfen Alltagsmasken tragen, wenn ihnen eine medizinische Maske nicht passt. Die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten.
4. In Ausnahmefällen kann aus pädagogischen Gründen vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten abgesehen werden, insbesondere beim Sportunterricht oder in Prüfungen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Lehrkraft.
5. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus akuten medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.
4. Auf dem Pausenhof dürfen die Masken unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m, z.B. zum Zweck der Nahrungsaufnahme, abgenommen werden. Währenddessen sollen keine Gespräche geführt werden.

IV) Abstandsregeln

1. Auf dem gesamten Schulgelände sowie im Schulgebäude und allen Räumen soll nach Möglichkeit auf einen Abstand von mindestens 1,5 Meter geachtet werden. Das gilt auch für Begrüßungen.
2. In den Fluren und Treppenhäusern soll nach Möglichkeit auf der rechten Seite gegangen werden.
3. In Situationen, in denen die generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgesetzt ist (siehe III, 4-6), muss zwingend der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
4. Das Betreten des Sekretariats ist nur einzeln gestattet.

V) Rückverfolgbarkeit

1. Lehrkräfte erstellen für jede Lerngruppe einen Sitzplan, der eingehalten werden muss.
2. Die Abwesenheiten werden im digitalen Klassenbuch dokumentiert.

VI) Sportunterricht

1. Der Sportunterricht soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Wenn das nicht möglich ist, muss in der Sporthalle eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
2. Kontaktsport ist zu vermeiden, ebenso Ausdauersport in der Sporthalle.
3. Die Schülerinnen und Schüler sollen mit witterungsangepasster Sportkleidung in die Schule kommen, um ein Umkleiden möglichst überflüssig zu machen.
4. Grundsätzlich soll im Sporthallentrakt das Einbahnstraßen-System mit dem Zugang über den Eingang Kreuzstraße und den Ausgang über den Kellerflur erfolgen.

VII) Musikunterricht

1. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Osterferien nicht gestattet.
2. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen muss mindestens zwei Meter Abstand eingehalten werden.
3. Gemeinsame Nutzung von Instrumenten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei nicht vermeidbarer wechselnder Nutzung ist jedes Mal eine Reinigung der Instrumente durchzuführen. Bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Kapitel XII, zu beachten.
- 4.

VIII) Sonstige Regelungen

1. Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. Lehrkräfte melden unverzüglich Verdachtsfälle. Diese werden unverzüglich unter Aufsicht separiert und, falls sie noch nicht volljährig sind, umgehend von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Auch wird umgehend das Gesundheitsamt des Kreises Düren informiert.
2. Bedarfsgegenstände wie Stifte, Taschenrechner, Gläser, Trinkflaschen etc. sollen nicht gemeinsam genutzt werden.
3. Die Husten- und Nies-Etikette muss eingehalten werden (Abwenden und in die Armbeuge husten/niesen).
4. Das eigene Gesicht (Augen, Nase, Mund) sollte nicht mit den Händen berührt werden.
5. Die Räume müssen mindestens alle 20 Minuten und in den Pausen ausreichend, also für mehrere Minuten, gelüftet werden.
6. In den Sanitarräumen dürfen die Trockengebläse nicht benutzt werden.
7. Die Schulmensa bleibt bis auf Weiteres geschlossen.
8. Die Nutzung der Corona-Warnapp wird empfohlen.

Grundlage dieses Hygieneplans sind die „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-1“ mit Stand vom 22.02.21 sowie die Vorgaben der Stadt Düren zu Hygiene in den städtischen Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Hickel

Schulleiter
Städtisches Rurtal-Gymnasium Düren
Bismarckstr. 17
52351 Düren

Tel.: 02421 - 206 38 0
Fax: 02421 - 206 38 29

www.rurtalgymnasium.de
schulleitung@rurtalgymnasium.de